

Stellungnahme

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird

Recht auf Informationsfreiheit

Der Monitoringausschuss begrüßt prinzipiell den Vorstoß der Regierung, das Recht auf Informationsfreiheit in Österreich zu verwirklichen. Der Monitoringausschuss kann sich auf Grund seiner Ressourcenlage nur mit Teilaspekten des Entwurfs auseinandersetzen und betont, dass die in der öffentlichen Diskussion angebrachte grundsätzliche Kritik daran wohl dafür spricht, wesentliche Aspekte einer Überarbeitung zu unterziehen.

Information & Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen

Der Monitoringausschuss verweist darauf, dass die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als eines der jüngsten menschenrechtlichen Vertragswerke das Recht auf Informationsfreiheit (in)direkt mehrfach erwähnt und seine Bedeutung wiederholt betont. Neben einer Definition von „Kommunikation“ (Artikel 2), der Notwendigkeit umfassender Barrierefreiheit von Kommunikation (Artikel 9), wird die Informationsfreiheit auch im Kontext von Gewaltschutz explizit erwähnt (Artikel 16 Abs. 2), der Zugang zu Information im Rahmen der Meinungsfreiheit verbrieft (Artikel 21), sowie die Erstellung, aber auch die Zugänglichkeit von Daten und Statistiken historisch erstmalig im menschenrechtlichen Kontext verankert (Artikel 31).

Kommunikative Barrierefreiheit

Der Monitoringausschuss betont die Notwendigkeit umfassender kommunikativer Barrierefreiheit. Der Anspruch des Entwurfs die zur Verfügung gestellten Informationen in „**für jedermann zugänglicher Art und Weise**“ anzubieten bedeutet unter anderem barrierefreie Formate für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oder blinde Personen, Menschen mit Hörbeeinträchtigungen oder gehörlose Menschen, aber auch Menschen, die non-verbal sind.

Darüber hinaus muss die Barrierefreiheit von Information für Menschen mit Lernschwierigkeiten sichergestellt werden: Informationen in Leichter Sprache sind dafür unerlässlich.¹

Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung im Artikel 7 B-VG sowie § 6 Abs. 5 BGStG sowie ähnliche Umsetzungen im § 30 Abs. 5 Zustellgesetz sowie § 1 Abs. 3 E-Government-Gesetz.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung (2012-2020) wird diesbezüglich festgehalten: „Informations- und Kommunikationstechnologien bieten für Menschen mit Behinderungen gute Chancen zur umfassenden Partizipation, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie in barrierefrei zugänglicher Form zur Verfügung stehen.“

Andere Anwaltschaften

Der Monitoringausschuss nimmt die explizite Erwähnung der verfassungsrechtlich normierten Volksanwaltschaft zur Kenntnis und regt an, andere Anwaltschaften auch ausdrücklich zu erwähnen.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

¹ Siehe neben den Stellungnahmen des Monitoringausschusses – www.monitoringausschuss.at - zB auch die Informationen der Volksanwaltschaft: <http://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/news/leicht-lesen-broschuere-so-arbeitet-die-volksanwaltschaft0>.